Preußische Gesetzsammlung

Nr. 34.

Nr. 11304.) Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser. Vom 9. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser einen Betrag von 10 500 000 Mark, zehn Millionen fünfhunderttausend Mark, nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden. Von diesem Betrage dürfen, solange die Wasserkräfte bei Münden nicht zum Ausbau gelangen, nur 6 500 000 Mark, sechs Millionen fünfhunderttausend Mark, verwendet werden.

§ 2.

(1) Die Einnahmen jedes Rechnungsjahrs sind in nachstehender Reihenfolge zu verrechnen:

a) zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten;

b) zur Bildung eines Erneuerungsfonds für die einer Abnutzung unterliegenden Einrichtungen nach einem angemessenen Satze vom Hundert der für diese Einrichtungen aufgewendeten Kosten;

c) zu einer Abgabe von 1 Pfennig für jede aus Wasserkraft gewonnene und gegen Bezahlung abgegebene Kilowattstunde bis zum Höchstbetrage von jährlich 200 000 Mark. Diese Abgabe ist als Einnahme des Rhein-Weser-Kanals (Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 — Gesetzsamml. S. 179 — § 1 Nr. 1) zu verrechnen;

d) zur Verzinsung des verausgabten Anlagekapitals mit 4 vom Hundert und zu dessen Tilgung mit ½ vom Hundert zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen;

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1913.

e) zur Bildung eines Ausgleichsfonds für die Deckung der unter a bis d bezeichneten Ausgaben im Falle mangelnder Einnahmen (§ 3);

f) zur Deckung der in den früheren Betriebsjahren entstandenen Fehlbeträge in der unter a bis e festgesetzten Reihenfolge, jedoch ohne Zinsen;

g) als Reinüberschuß des Unternehmens.

(2) Die Beträge zu a bis e werden für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister festgestellt.

§ 3.

Für den zum Zwecke der Abrechnung einzustellenden Ausgleichsfonds (§ 2, e) sind 20 vom Hundert der nach Deckung der im § 2 a bis d bezeichneten Ausgaben verbleibenden Einnahmen anzusetzen, bis der Fonds 10 vom Hundert des verausgabten Anlagekapitals erreicht hat.

§ 4.

(1) Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) genannten Garantieverpflichtungen übernommen haben, werden an den Nutzungen der ausgebauten Wasserkräfte beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1914 der Staatsregierung gegenüber verpflichten,

ein Viertel des durch die Betriebseinnahmen und sonstige laufende Einnahmen des Unternehmens etwa nicht gedeckten Fehlbetrags der im § 2 a und b bezeichneten Ausgaben bis zur Höhe von 126 250 Mark, einhundertsechsundzwanzigtausendzweihundertundfünfzig Mark, für das Rechnungsjahr dem Staate zu erstatten,

ferner vom Tage der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen (§ 9) an ein Viertel der für diese verausgabten Kosten aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 4 vom Hundert zu verzinsen und mit $^1/_2$ vom Hundert und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, soweit die Betriebseinnahmen und sonstige laufende Einnahmen des Unternehmens nach Abzug der im § 2a bis c bezeichneten Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung des verausgabten Anlagekapitals mit zusammen $4^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen.

(2) Will ein Verband die Verpflichtung nicht übernehmen, so können die anderen Verbände für dessen Anteil mit eintreten.

(3) Im Falle der Übernahme der im Abs. 1 genannten Verpflichtung wird der nach Deckung der im § 2a bis f bezeichneten Ausgaben verbleibende Reinüberschuß (g), soweit über ihn nicht anderweit durch Verträge mit Stromabnehmern verfügt ist, zwischen Staat und Garanten nach Verhältnis der nicht gewährleisteten und gewährleisteten Kostenanteile verteilt. Ferner gelten für das Verhältnis zwischen Staat und Garanten die §§ 5 bis 9.

§ 5.

Bei der Feststellung des Anlagekapitals werden nicht nur die auf Grund des § 1 verausgabten Beträge berücksichtigt, sondern auch die Kosten von Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, die von dem zuständigen Minister

etwa später für erforderlich gehalten werden, um die Wasserkräfte in angemessener Weise ausnutzen zu können. Bei wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sind die Vertreter der Garantieverbände zu hören.

§ 6.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der übernommenen Verpflichtung der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, ebenso die Beträge, die für den Erneuerungs- und Ausgleichsfonds zu- oder abzusetzen sind, werden nach Anhörung von Vertretern der Verbände für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 7.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus dieser Verpflichtung den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung.

§ 8.

Die Urkunden, durch welche die im § 4 genannten Verpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 9.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen wird von dem zuständigen Minister festgestellt.

§ 10.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

(3) Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(4) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

(5) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 11.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.